

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der CNC Technik Gerdes GmbH (Stand: 17.04.2026)

Für alle von der CNC Technik Gerdes GmbH, Haren (Ems), getätigten Einkäufe gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Andere Bedingungen des Lieferanten, insbesondere eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt und schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch dann, wenn wir Lieferungen des Lieferanten ohne Vorbehalt annehmen, bezahlen oder in Kenntnis der Lieferanten-AGB schweigen.

### 1. Bestellung

1.1 Bestellungen, Anfragen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich (einschließlich E-Mail) erteilt und/oder bestätigt werden.

1.2 Liegt uns innerhalb von 14 Tagen – gerechnet vom Eingang unserer Bestellung/Änderung beim Lieferanten – keine ordnungsgemäße schriftliche Bestätigung oder ein zustimmendes Lieferavis vor, sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus Ansprüche herleiten kann.

1.3 Der Lieferant darf Aufträge nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergeben (Unterdienstleistungen).

### 2. Lieferung

2.1 Die Lieferungen haben zum verbindlich vereinbarten Liefertermin bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung ist der Eingang der Ware in unserem Werk in Haren (Ems).

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine termingerechte Lieferung gefährden. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Zusätzlich behalten wir uns vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettoauftragswertes je angefangener Verzugswoche, maximal 5% des Gesamtrechnungsbetrages, geltend zu machen. Der Vorbehalt dieser Strafe muss spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der verspäteten Lieferung erklärt werden.

2.3 Die Ware ist handelsüblich, sicher und für den Transport zu uns nach Haren (Ems) geeignet zu verpacken. Der Lieferant hat die Vorschriften des Transportgewerbes (z.B. Gefahrgutvorschriften) einzuhalten und haftet für Schäden aus mangelhafter Verpackung.

2.4 Wir behalten uns vor, bis zur Fertigstellung der Ware schriftlich Änderungen des Liefergegenstandes, der Mengen, der Spezifikationen oder der Liefertermine zu verlangen. Der Lieferant hat die Auswirkungen der Änderung auf den Preis und den Liefertermin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des Änderungswunsches, schriftlich mit einer detaillierten Begründung anzugeben. Wir werden die vorgeschlagenen Anpassungen prüfen und dem Lieferanten schriftlich die Durchführung der Änderung unter den von ihm vorgeschlagenen Bedingungen bestätigen oder den Änderungswunsch zurückziehen. Für geringfügige Änderungen, die den ursprünglich vereinbarten Auftragswert um nicht mehr als 5% erhöhen oder verringern und keinen wesentlichen Einfluss auf den Liefertermin haben, findet keine Anpassung des Preises oder des Liefertermins statt. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass ihm auch bei solchen Änderungen unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen. Eine Änderung wird für beide Parteien erst verbindlich, wenn eine schriftliche Vereinbarung über die anzupassenden Preise und Termine getroffen wurde.

2.5 Bei Montage- oder Serviceleistungen in unserem Werk gelten zusätzlich unsere betrieblichen Sicherheits- und Zutrittsregelungen, über die der Lieferant auf Anfrage informiert wird.

### 3. Gefahrübergang, Abnahme, Mängelrüge

3.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit der Abnahme durch uns oder unseren Empfangsberechtigten an unserem Werk in Haren (Ems) auf uns über. Eine Vorab-Lieferung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

3.2 Arbeitskampf, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen und ähnliche, nicht von uns zu vertretende Ereignisse gelten als höhere Gewalt und berechtigen uns, die Abnahmeverpflichtung für die Dauer der Störung auszusetzen.

3.3 Unsere kaufmännische Untersuchungspflicht nach §§ 377, 381 HGB beschränkt sich auf offensichtliche Mängel (z.B. Transportschäden, Falschlieferungen), die bei äußerlicher Prüfung oder stichprobenartiger Qualitätskontrolle erkennbar sind. Für verdeckte Mängel, die erst später – etwa bei unserer Weiterverarbeitung oder beim Einsatz durch unseren Kunden – auftreten, bleibt unsere Rügepflicht unberührt. Eine Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von **3 Kalendertagen** nach Lieferung und bei verdeckten Mängeln innerhalb von **14 Kalendertagen** nach Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Wareneingang, Stichprobenkontrollen oder Zahlungen gelten nicht als Abnahme oder Verzicht auf Mängelansprüche. Unsere regelmäßigen Zahlungen stellen keine vorbehaltlose Abnahme oder Billigung der Qualität dar.

3.4 Die Pflicht des Lieferanten zur Gewährleistung für Sachmängel bleibt in vollem Umfang bestehen, auch wenn ein Mangel erst nach unserer (stichprobenartigen) Eingangskontrolle, insbesondere während unserer eigenen Verarbeitung oder Produktion, bei der Endmontage, bei der Qualitätskontrolle unserer fertigen Produkte oder sogar erst nach Auslieferung an unseren Kunden bzw. den Endkunden unseres Kunden entdeckt wird. Der Lieferant haftet für alle hieraus entstehenden Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nacharbeits-, Rückruf-, Prüf- und Transportkosten, entgangenen Gewinns sowie von uns an unsere Kunden zu leistender Schadensersatz- und Rückerstattungszahlungen, soweit gesetzlich zulässig. Technische Prüfmittel und unsere internen Vorgaben (z.B. Zeichnungen, CAD-Daten) sind hierbei entscheidend.

### 4. Qualität und Dokumentation

4.1 Die gelieferten Teile/Waren müssen in jeder Hinsicht den anerkannten Regeln der Technik, allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (Umwelt, Sicherheit, Produkthaftung) sowie exakt den von uns zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen (Zeichnungen, Stücklisten, Spezifikationen, Muster) entsprechen.

4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ein seinen Produkten angemessenes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Verlangen sind uns entsprechende Nachweise (z.B. Zertifikate, Prüfprotokolle) vorzulegen.

4.3 Alle von uns zur Verfügung gestellten Informationen, Werkzeuge oder Muster (z.B. für Einzelteile oder Baugruppen) bleiben unser ausschließliches Eigentum und dürfen nur für die Auftragserfüllung genutzt werden. Sie sind nach Auftragsende unverzüglich zurückzugeben.

4.4 Jede Änderung am Liefergegenstand (Material, Verfahren, Fertigungsort) bedarf unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

4.5 Qualitätsvereinbarung - Reklamationsmanagement und Kostenübernahme - Der Lieferant trägt sämtliche im Zusammenhang mit einer Reklamation entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit die Reklamation auf einen vom Lieferanten zu vertretende Fehler, Mangel oder eine Abweichung von vereinbarten Spezifikationen zurückzuführen ist. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend, Kosten für Wareneingangsprüfungen, Sortiermaßnahmen, Nacharbeiten, Prüfungen, Analysen, Rücksendungen, Ersatzbeschaffungen, Produktionsunterbrechungen sowie interne und externe Bearbeitungsaufwendungen. Nach Eingang einer Reklamation hat der Lieferant unverzüglich eine Ursachenanalyse einzuleiten sowie geeignete Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen festzulegen und deren Umsetzung nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Lieferant ist verpflichtet, der Firma Gerdes für jede Reklamation eine Stellungnahme, auf eigene Kosten, in Form eines 8D-Reports zur Verfügung zu stellen. Der 8D-Report einschließlich der Sofortmaßnahmen (D1 bis D3) ist innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Reklamation vorzulegen. Ein Zwischenbericht zur Ursachenanalyse (D4) ist innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Reklamation einzureichen. Werden die vorgenannten Fristen nicht eingehalten oder werden keine ausreichenden Sofortmaßnahmen eingeleitet, ist die Firma Gerdes berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit und Produktqualität selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen. Hierzu zählen insbesondere Sortier-, Prüf-, Nacharbeits- und Versandmaßnahmen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Lieferanten in voller Höhe in Rechnung gestellt.

## 5. Preise und Zahlung

5.1 Die in der Bestellung/ dem Auftrag genannten Preise verstehen sich als Festpreise in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie gelten als „frei Haus“ unser Werk Haren (Ems), einschließlich geeigneter Verpackung.

5.2 Zahlungsbedingungen werden im Einzelfall individuell zwischen uns und dem Lieferanten schriftlich vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang, Lieferung/Abnahme und Prüfung der ordnungsgemäßen Rechnung.

5.3 Die Zahlung erfolgt stets unter Vorbehalt unserer etwaigen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, seine Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5.4 Tritt beim Lieferanten ein erheblicher Verschuldungstatbestand ein (z.B. Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir berechtigt, von noch offenen Verträgen ohne Fristsetzung zurückzutreten und bereits geleistete Anzahlungen zurückzufordern.

## 6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Für Sachmängel der gelieferten Ware gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Sofern gesetzlich zulässig, beträgt die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln 12 Monate ab Gefahrübergang (§ 3.1). Für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, sowie für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6.2 Im Falle einer mangelhaften Lieferung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu verlangen. Kommt der Lieferant einer Aufforderung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir selbst die Mängel beseitigen lassen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Die mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten trägt der Lieferant.

6.3 Die gesamte Haftung des Lieferanten für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung, Produkthaftung), ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) im Sinne dieser Bedingungen sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Hierzu gehört insbesondere die Pflicht zur Lieferung mängelfreier und sicherer Ware sowie die Einhaltung zwingender sicherheits- oder produkthaftungsrechtlicher Vorschriften. Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch einfache Fahrlässigkeit haftet der Lieferant auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch in Höhe des dreifachen Nettoauftragswertes des jeweiligen Liefervertrags, der den Schaden verursacht hat.

6.4 Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Millionen Euro für Sach- und Vermögensschäden, sowie Personenschäden von mindestens 5 Millionen Euro zu unterhalten. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant unverzüglich einen Nachweis über das Bestehen dieser Versicherung (z.B. Versicherungsschein) vorzulegen. Eine Kündigung oder wesentliche Änderung der Versicherung hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 7. Schlussbestimmungen

7.1 Aufrechnung und Abtretung: Dem Lieferanten steht ein Recht zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten sind. Eine Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7.2 Gerichtsstand und anwendbares Recht: Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Geschäftsbeziehung ist unser Werk in Haren (Ems). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und den einzelnen Lieferverträgen ist, sofern der Lieferant Kaufmann ist, Leer (Ostfriesland) oder unser Sitz in Haren (Ems). Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

7.3 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

CNC Technik Gerdes GmbH  
Heinrichstraße 2-6  
49733 Haren (Ems)  
Telefon: 05932 72070  
E-Mail: [info@cnc-gerdes.de](mailto:info@cnc-gerdes.de)  
Internet: [www.cnc-gerdes.de](http://www.cnc-gerdes.de)